

2. Schrankenregelungen für die Schule/ den Unterricht

Überblick:

- 2.1. Der Begriff der Schrankenregelungen
- 2.2. Vervielfältigungen für den Schulunterricht (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG)
- 2.3. Vervielfältigungen für Prüfungen in Schulen (§ 53 Abs. 3 Nr. 2 UrhG)
- 2.4. Öffentliche Zugänglichmachung zur Veranschaulichung im Schulunterricht (§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG)
- 2.5. Öffentliche Wiedergabe von Werken bei Schulveranstaltungen (§ 52 Abs. 1 UrhG)
- 2.6. Sammlungen für den Schul- und Unterrichtsgebrauch (§ 46 UrhG – „Schulbuchparagraph“)
- 2.7. Aufzeichnungen von Schulfunksendungen für den Unterricht (§ 47 UrhG)
- 2.8. Welche sozialen Einrichtungen privilegiert das Urheberrechtsgesetz neben den Schulen?

2.1. Der Begriff der Schrankenregelungen

Sollen urheberrechtlich geschützte Werke genutzt werden, ist grundsätzlich die Zustimmung des Urhebers einzuholen und diesem eine Vergütung zu zahlen. Allerdings wirken die Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten nicht grenzenlos: Aus Gründen des Gemeinwohls hat sich der Gesetzgeber entschieden, bestimmte Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke zustimmungsfrei und/oder vergütungsfrei zu erlauben. Diese Ausnahmenvorschriften innerhalb des Urheberrechtsgesetzes (§§ 45a – 63a) beschränken die Rechte des Urhebers. Sie werden deshalb als „Schrankenregelungen“ bezeichnet.

Ist im Einzelfall unklar, wie weit eine solche Ausnahmenvorschrift reicht, muss die Schrankenbestimmung grundsätzlich eng ausgelegt werden, um eine Ausuferung zu Lasten des Urhebers zu verhindern.

⇒ Gibt es spezielle Ausnahmevorschriften für den Schulbereich?

Ja. Der Gesetzgeber hat einige Ausnahmevorschriften speziell für den Schulbereich vorgesehen. Damit sollte ein Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an der Förderung des Schulunterrichts einerseits und den wirtschaftlichen Interessen des Urhebers bzw. des Rechteinhabers andererseits geschaffen werden.

Folgende Spezialvorschriften gibt es:

- Vervielfältigungen für den Schulunterricht (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG)
- Vervielfältigungen für Prüfungen in Schulen (§ 53 Abs. 3 Nr. 2 UrhG)
- Öffentliche Zugänglichmachung zur Veranschaulichung im Schulunterricht (§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG)
- Öffentliche Wiedergabe von Werken bei Schulveranstaltungen (§ 52 Abs. 1 UrhG)
- Sammlungen für den Schul- und Unterrichtsgebrauch, z.B. Lesebücher (§ 46 UrhG)
- Aufzeichnungen von Schulfunksendungen für den Unterricht (§ 47 UrhG)
- Gebrauch von Datenbankwerken im Unterricht zu nicht-gewerblichen Zwecken (§ 53 Abs. 5 UrhG)
- Benutzung einer Datenbank zur Veranschaulichung des Unterrichts, sofern sie nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt (§ 87c UrhG).

⇒ Welche Schulen sind privilegiert?

Privilegiert sind alle öffentlich zugänglichen Schulen, also beispielsweise Grund-, Haupt-, Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, berufsbildende Schulen und Sonderschulen. Es kommt nicht darauf an, ob es sich um öffentliche oder private Schulen handelt.

Nicht privilegiert sind dagegen Volkshochschulen sowie Einrichtungen, die Nachhilfeunterricht anbieten.

2.2. Vervielfältigungen für den Schulunterricht (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG)

⇒ Beispiel 4 – Kopieren eines Zeitschriftenartikels für den Unterricht

Ein Wirtschaftskunde-Lehrer hat in dem Magazin „Wirtschaftswoche“ einen interessanten Artikel zur Entwicklung des Ölpreises gefunden, den er mit seinen 30 Schülern besprechen möchte. Darf er von diesem Artikel für den Unterricht 30 Fotokopien anfertigen?

Ja. Für den Unterrichtsgebrauch in der Schule darf man Kopien geschützter Werke herstellen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG).

Zulässig sind Vervielfältigungen von:

- **kleinen Teilen eines Werkes:** „Klein“ ist ein Teil eines Werkes, wenn der vervielfältigte Teil im Verhältnis zum Gesamtwerk noch gering erscheint. Dies ist eine Frage des Einzelfalles, starre Regeln gibt es nicht. Allerdings gibt es Anhaltspunkte aus der Rechtsprechung. Danach liegt ein kleiner Teil in der Regel dann vor, wenn weniger als 10 % des Originalwerkes kopiert werden (OLG Karlsruhe, GRUR 1987, 818, 820 – Referendarkurs). Mitunter werden Vervielfältigungen im Umfang bis zu 20 % des Originalwerkes noch für zulässig gehalten (*Fromm/Nordemann*, § 53 Rdnr. 9; a.A. *Schricker/Loewenheim*, § 53 Rdnr. 31).
- **Werken geringen Umfangs:** Dies sind beispielsweise Lieder, kurze **Erzählungen** oder Gedichte.
- **einzelnen Beiträgen aus Zeitungen oder Zeitschriften:** Voraussetzung dafür ist, dass die Vervielfältigungen für den Unterricht **„geboten“** sind. Hier haben die Lehrer jedoch einen recht großen Spielraum: Es genügt, dass die Kopien für den Einsatz im Unterricht geeignet sind. Darauf, ob der Lernerfolg auch auf andere Weise hätte erreicht werden können, kommt es nicht an.

Nicht geboten ist die Vervielfältigung allerdings, wenn das Originalwerk in etwa so viel kostet wie die Herstellung der Kopien auch.

Erlaubt ist die Herstellung von Vervielfältigungsstücken „**in der erforderlichen Anzahl**“. In der Regel ist es deshalb gestattet, für jeden Schüler einer Klasse oder eines Kurses eine Kopie anzufertigen. Für die Schüler einer Parallelklasse, in der derselbe Stoff durchgenommen wird, dürfen zusätzliche Kopien hergestellt werden. Nicht zulässig ist dagegen die Anfertigung eines Vorrats von Kopien für den Unterricht in den nächsten Jahren.

Der Gebrauch im Unterricht darf jedoch nur zu nicht-gewerblichen Zwecken erfolgen.

Musiknoten dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung des Rechteinhabers vervielfältigt werden. Anders ist es nur, wenn sie durch Abschreiben vervielfältigt werden.

Bücher und Zeitschriften dürfen nicht als Ganzes oder im Wesentlichen vollständig vervielfältigt werden. Wann eine „**im Wesentlichen vollständige Vervielfältigung**“ vorliegt, ist eine Frage, die nur im Einzelfall entschieden werden kann. Manche Juristen gehen erst bei einer Vervielfältigung von 90 % des Gesamtwerkes von einer nahezu vollständigen Vervielfältigung aus (*Schricker/Loewenheim*, § 53 Rdnr. 49), andere schon bei einer Vervielfältigung von 75 % (*Fromm/Nordemann*, § 53 Rdnr. 11).

Diese Schranke des Urheberrechts wird jedoch ihrerseits beschränkt, so dass sie auf **Datenbankwerke**, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind, nur mit der Maßgabe Anwendung findet, dass der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt (§ 53 Abs. 5 Satz 2 UrhG). Dies deckt sich mit der grundsätzlich engeren Schrankenregelung hinsichtlich der Rechte des Datenbankherstellers. Eine Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist nur zulässig, sofern die Benutzung zur Veranschaulichung des Unterrichts nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt (§ 87c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UrhG).

⇒ **Muss der Lehrer für die Kopien eine Vergütung an den Redakteur der „Wirtschaftswoche“ bzw. an den Verlag zahlen?**

Nein. Der Lehrer darf die Vervielfältigungsstücke herstellen, ohne dafür eine Vergütung entrichten zu müssen.

Der Urheber geht jedoch nicht leer aus: Er hat einen Anspruch auf angemessene Vergütung gegen den Hersteller der Kopiergeräte bzw. den Betreiber der Kopiergeräte (§ 54a UrhG).

2.3. Vervielfältigungen für Prüfungen in Schulen (§ 53 Abs. 3 Nr. 2 UrhG)

⇒ **Beispiel 5 – Kopieren von Prüfungsaufgaben aus einem Übungsbuch**

Eine Englisch-Lehrerin muss Aufgaben für eine Klassenarbeit erstellen. Dazu möchte sie einen Lückentext aus einem Übungsbuch für das „Cambridge Certificate“ verwenden. Darf sie das?

Ja. Für Prüfungen in Schulen darf man grundsätzlich Kopien geschützter Werke herstellen (§ 53 Abs. 3 Nr. 2 UrhG).

Prüfungen in der Schule sind nicht nur die Abschlussprüfungen wie etwa das Abitur am Gymnasium, sondern auch alle sonstigen Leistungsnachweise im Rahmen des Unterrichts wie Klassenarbeiten, Schulaufgaben und Klausuren (*Dreier* in: *Dreier/Schulze*, § 53 Rdnr. 40).

Zulässig sind Vervielfältigungen von:

- **kleinen Teilen eines Werkes:** „Klein“ ist ein Teil eines Werkes, wenn der vervielfältigte Teil im Verhältnis zum Gesamtwerk noch gering erscheint. Dies ist eine Frage des Einzelfalles, starre Regeln gibt es nicht. Allerdings gibt es Anhaltspunkte aus der Rechtsprechung. Danach liegt ein kleiner Teil in der Regel dann vor, wenn weniger als 10 % des Originalwerkes kopiert werden (OLG Karlsruhe, GRUR 1987, 818, 820 – Referendarkurs). Mitunter werden sogar Vervielfältigungen im Umfang bis zu 20 % des Originalwerkes noch für zulässig gehalten (*Fromm/Nordemann*, § 53 Rdnr. 9; a.A. *Schricker/Loewenheim*, § 53 Rdnr. 31).
- **Werken geringen Umfangs:** Dies sind beispielsweise Lieder, kurze Erzählungen oder Gedichte.
- **einzelnen Beiträgen aus Zeitungen oder Zeitschriften:**

Voraussetzung dafür ist, dass die Vervielfältigungen für die Prüfungen „geboten“ sind. Hier haben die Lehrer jedoch einen recht großen Spielraum: Es genügt, dass die Kopien für Prüfung geeignet sind. Darauf, ob die Prüfung auch ohne die Vervielfältigungen hätte durchgeführt werden können, kommt es nicht an.

Nicht geboten ist die Vervielfältigung allerdings, wenn das Originalwerk in etwa so viel kostet wie die Herstellung der Kopien auch.

Erlaubt ist die Herstellung von Vervielfältigungsstücken „in der erforderlichen Anzahl“. In der Regel ist es gestattet, für jeden Prüfling eine Kopie anzufertigen.

Der Gebrauch im Unterricht darf jedoch nur zu nicht-gewerblichen Zwecken erfolgen.

Musiknoten dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung des Rechteinhabers vervielfältigt werden. Anders ist es nur, wenn sie durch Abschreiben vervielfältigt werden.

Bücher und Zeitschriften dürfen nicht als Ganzes oder im Wesentlichen vollständig vervielfältigt werden. Wann eine „**im Wesentlichen vollständige Vervielfältigung**“ vorliegt, ist eine Frage, die nur im Einzelfall entschieden werden kann. Teilweise wird erst bei einer Vervielfältigung von 90 % des Gesamtwerkes von einer nahezu vollständigen Vervielfältigung ausgegangen (*Schricker/Loewenheim*, § 53 Rdnr. 49), mitunter auch schon bei einer Vervielfältigung von 75 % (*Fromm/Nordemann*, § 53 Rdnr. 11).

Diese Schranke des Urheberrechts wird jedoch ihrerseits beschränkt, so dass sie keine Anwendung auf **Datenbankwerke** findet, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind (§ 53 Abs. 5 Satz 1 UrhG). Vervielfältigungen von Teilen dieser Werke bleiben daher unzulässig.

⇒ **Muss die Lehrerin für die Kopien eine Vergütung an den Verlag zahlen?**

Nein. Die Lehrerin darf die Vervielfältigungsstücke herstellen, ohne dafür eine Vergütung entrichten zu müssen.

Der Urheber geht jedoch nicht leer aus: Er hat einen Anspruch auf angemessene Vergütung gegen den Hersteller der Kopiergeräte bzw. den Betreiber der Kopiergeräte (§ 54a UrhG).

2.4. Öffentliche Zugänglichmachung zur Veranschaulichung im Schulunterricht (§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG)

⇒ Beispiel 6 – Einstellen von Zeitungsartikeln ins Intranet der Schule

Eine Physik-Lehrerin möchte mit ihren Schülern über Atomkraft sprechen. Im Laufe der Jahre hat sie verschiedene Zeitungsartikel über den Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl gesammelt, die sie einscannen und für die Schüler ihrer Klasse ins Intranet der Schule stellen möchte. Darf sie das?

Ja. Zur Veranschaulichung des Unterrichts dürfen Schulen bestimmte urheberrechtlich geschützte Werke auch ohne Einwilligung des Urhebers öffentlich zugänglich machen und die dazu erforderlichen Vervielfältigungsstücke herstellen (§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG).

Dies gilt für:

- **kleine Teile eines Werkes:** „Klein“ ist ein Teil eines Werkes, wenn der benutzte Teil im Verhältnis zum Gesamtwerk noch gering erscheint. Dies ist eine Frage des Einzelfalles, starre Regeln gibt es nicht. Allerdings gibt es Anhaltspunkte aus der Rechtsprechung. Danach liegt ein kleiner Teil in der Regel dann vor, wenn weniger als 10 % des Originalwerkes verwendet werden (OLG Karlsruhe, GRUR 1987, 818, 820 – Referendarkurs). Mitunter werden sogar Werknutzungen im Umfang bis zu 20 % des Originalwerkes noch für zulässig gehalten (*Fromm/Nordemann*, § 53 Rdnr. 9; a.A. *Schricker/Loewenheim*, § 53 Rdnr. 31).
- **Werke geringen Umfangs:** Dies sind beispielsweise Lieder, kurze Erzählungen oder Gedichte.
- **einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften.**

Solche Werke dürfen Lehrer zur Veranschaulichung ihres Unterrichts im **Intranet** der Schule bereitstellen. Das umfasst den Einsatz im Unterricht. Außerhalb der eigentlichen Unterrichtszeit dürfen die Materialien nicht von zu Hause aus abgerufen werden, wenn sie etwa für Hausaufgaben benötigt werden.

Das will der Gesetzgeber aber im Rahmen des Zweiten Korbes ändern.

Die Materialien dürfen derzeit nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von **Unterrichtsteilnehmern** verwendet werden. Das heißt, der Lehrer muss dafür Sorge tragen, dass nur die Schüler seiner Klasse darauf zugreifen können. Nicht zulässig wäre die Nutzung beispielsweise, wenn alle Schüler der Schule Zugang zu den Materialien hätten.

Der Teilnehmerkreis muss deshalb durch **technische Maßnahmen** begrenzt werden – hier bieten sich insbesondere Passwörter und ähnliche Zugangssperren an.

Die öffentliche Zugänglichmachung muss für die Veranschaulichung des Unterrichts **„geboten“** sein. Hier haben die Lehrer jedoch einen recht großen Spielraum: es ist nicht etwa so, dass die Materialien nur dann online gestellt werden dürften, wenn ohne sie der Unterricht unmöglich wäre. Nicht geboten ist aber die Zugänglichmachung von Werken, die der bloßen Unterhaltung oder Belustigung der Schüler dienen.

Nicht zulässig sind außerdem **„Vorratsvervielfältigungen“**, also Vervielfältigungen, die derzeit nicht benötigt werden und nur deshalb gemacht werden, weil man eventuell in Zukunft einmal darauf zurückgreifen möchte.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass mit der öffentlichen Zugänglichmachung der Materialien im Unterricht keine **kommerziellen Zwecke** verfolgt werden.

Nicht verwendet werden dürfen nach § 52a Abs.1 Nr.1 UrhG folgende Werke:

- **Schulbücher/Materialien für den Unterrichtsgebrauch:**

Schulbücher und sonstige, speziell für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmte Werke (z.B. Bildungsmedien wie Multimediawerke oder Lernsoftware) dürfen nur mit Einwilligung des Berechtigten öffentlich zugänglich gemacht werden. Dadurch sollen die Schulbuchverlage geschützt werden.

- **Filmwerke:**

Filme, die seit weniger als zwei Jahren im Kino ausgewertet werden, dürfen nur mit Einwilligung des Rechteinha-

2. Schrankenregelungen

bers öffentlich zugänglich gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist dürfen Filme auch ohne Einwilligung des Berechtigten verwendet werden, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

In jedem Fall ist dem Urheber bzw. dem Rechtsinhaber für die öffentliche Zugänglichmachung eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt an die Verwertungsgesellschaften.

2.5. Öffentliche Wiedergabe von Werken bei Schulveranstaltungen (§ 52 Abs. 1 UrhG)

⇒ Beispiel 7 – Themenabend in der Schulaula

Eine Gruppe von Schülern und Lehrern möchte in der Schulaula einen Themenabend für die Mitschüler und deren Eltern veranstalten, um gegen den Golfkrieg zu protestieren. Im Rahmen dieser unentgeltlichen Veranstaltung sollen verschiedene urheberrechtlich geschützte Gedichte sowie Lieder gegen den Krieg vorgetragen werden. Müssen die Urheber dieser Werke bzw. die jeweiligen Rechteinhaber um Erlaubnis gefragt werden?

Nein. Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen bei Schulveranstaltungen auch ohne Einwilligung des Urhebers öffentlich wiedergegeben werden.

Zulässig ist insbesondere der öffentliche Vortrag, die öffentliche Aufführung oder Vorführung.

Voraussetzung dafür ist, dass:

- es sich um ein veröffentlichtes Werk handelt;
- die Wiedergabe keinem Erwerbzzweck des Veranstalters dient;
- die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und
- falls das Werk von einem Künstler vorgetragen oder aufgeführt wird, dieser Künstler keine besondere Vergütung erhält (§ 52 Abs. 1 UrhG).

Generell ausgenommen sind allerdings:

- öffentliche bühnenmäßige Darstellungen;